

# **Weisung zum Förderprogramm der thermischen Solarenergie in der Gemeinde 3556 Trub**

## **Beiträge ab 1. Januar 2010 (Datum Inbetriebnahme der Anlage)**

### **1. GEGENSTAND**

Die Weisung regelt die Beiträge der Genossenschaft Energie Trub zur Förderung der thermischen Solarenergie in der Gemeinde 3556 Trub. Sie beruht auf den Beschluss der Generalversammlung vom 14. Mai 2010 und gilt für Gesuche für Anlagen, welche ab dem 01. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind (Protokoll Inbetriebnahme beilegen). Die Höhe des Förderprogramms wird gestützt auf die Statuten, Artikel 18, durch die Verwaltung festgelegt.

Die Weisung gilt, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

### **2. RECHTSGRUNDLAGEN**

- Statuten der Genossenschaft Energie Trub vom 23. März 2000
- Beschluss der Generalversammlung vom 14. Mai 2010

### **3. BEITRAGSBERECHTIGTE MASSNAHMEN UND BEITRAGSHÖHEN**

#### **3.1. Sonnenkollektoren für Warmwasser ohne Heizungsunterstützung**

##### **Beitragshöhen:**

##### **a) Zertifizierte Kompaktsysteme mit System-Prüfbericht (Absorberfläche kleiner als 10 m<sup>2</sup>)**

- Beitrag pauschal Fr. 3'000.—

##### **b) Kollektoranlagen mit mehr als 10 m<sup>2</sup> Absorberfläche**

- Beitrag pauschal inkl. 10 m<sup>2</sup> Absorberfläche Fr. 3'000.—
- Bei grösserer Absorberfläche als 10m<sup>2</sup> wird zusätzlich zum Pauschalbetrag Fr. 200.-- pro m<sup>2</sup> Absorberfläche ausbezahlt

- Beitragsberechtigt sind neue Anlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die älter als 10-jährig sind
- Kompaktsysteme müssen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert sein
- Die Kollektoren müssen eine SPF-Nummer aufweisen
- Für grosse Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung verlangt werden (Polysun o. Ä.)

#### **3.2. Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizungsunterstützung**

##### **Beitragshöhen:**

##### **a) Zertifizierte Kompaktsysteme mit System-Prüfbericht (Absorberfläche kleiner als 10 m<sup>2</sup>)**

- Beitrag pauschal Fr. 5'000.—

##### **b) Kollektoranlagen mit mehr als 10 m<sup>2</sup> Absorberfläche**

- Beitrag pauschal inkl. 10 m<sup>2</sup> Absorberfläche Fr. 5'000.—
- Bei grösserer Absorberfläche als 10 m<sup>2</sup> wird zusätzlich zum Pauschalbetrag Fr. 200.— pro m<sup>2</sup> Absorberfläche ausbezahlt

- Beitragsberechtigt sind neue Anlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die älter als 10-jährig sind
- Kompaktsysteme müssen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert sein
- Die Kollektoren müssen eine SPF-Nummer aufweisen
- Für grosse Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung verlangt werden (Polysun o. Ä.)

## 4. Allgemeine Bedingungen

- **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Genossenschaft Energie Trub**
- Beitragsberechtigt sind nur Anlagen, welche sich in der Gemeinde 3556 Trub befinden
- Die Bauherrschaft resp. der Gesuchsteller ist verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen und Bedingungen
- Es werden nur Anlagen unterstützt, welche dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich betrieben werden
- Es werden nur Anlagen unterstützt, welche den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Kantonalen Energieverordnung KenV entsprechen
- Innerhalb von drei Jahren (nach einer Leistungszusicherung) können für das gleiche Objekt keine weiteren Leistungszusicherungen bewilligt werden
- Das "Beitragsgesuch Solarenergie" ist mit den vollständigen Angaben und Beilagen an das Sekretariat der Genossenschaft Energie Trub zu senden
- Die Verwaltung der Genossenschaft Energie Trub kann in der Leistungszusicherung die Bedingungen und Auflagen individuell festlegen (Gilt insbesondere bei Spezialanlagen)
- Leistungen über Fr. 10'000.-- werden individuell beurteilt und berechnet
- Es gilt die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültige Weisung der Genossenschaft Energie Trub. Änderungen werden nach Möglichkeit frühzeitig publiziert
- Die Leistungen werden im Rahmen des Förderprogramms thermische Solarenergie ausbezahlt und können jederzeit durch die Verwaltung beendet werden
- Dem Auszahlungsbegehren ist ein Abnahmeprotokoll mit den vollständigen und geordneten Abrechnungsunterlagen beizulegen. Es werden keine Teilzahlungen ausgerichtet
- Leistungszusicherungen verfallen:
  - a) sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie innert zwei Jahren nicht beendet sind
  - b) wenn die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage oder Abschluss der Planungsarbeiten eingereicht wird

Die Verwaltung der kann die Fristen in begründeten Fällen angemessen verlängern.

Trub, 14. Mai 2010  
Genossenschaft Energie Trub

Peter Hofer, Präsident

Samuel Fankhauser, Sekretär

Beschlussexemplar der Generalversammlung vom 14. Mai 2010